

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn
Dr. Hans Otto Gerlach
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt: Jugendamt
Bearbeiter(in): Herr Genschow
Zimmer-/Haus-Nr.: 137/Haus 1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1051
Telefax: 03984 70-2199
E-Mail: sekretariat-
jugendamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		512	24. Januar 2014

Ihre Anfrage Drucksache-Nr.: AF/005/2014 vom 13.01.2014

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

Ihre Anfrage besteht aus mehreren Teilfragen, so dass ich meine Beantwortung auf die jeweilige Frage gerichtet vornehme.

Frage 1

Trifft es zu, dass die Stadt Schwedt Klage gegen die Kürzung der Zuschüsse nach § 16 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) durch den Landkreis eingereicht hat?

Antwort:

Die Stadt Schwedt hat gegen den Bescheid über den Zuschuss des Landkreises Uckermark zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 KitaG Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam eingereicht.

Frage 2

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort:

Die Klage richtet sich gegen die Ermittlung der Bemessungsgröße als Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 KitaG.

Konto der Kreisverwaltung:
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Frage 3

Welche Folgen erwarten Sie bei einer erfolgreichen Klage?

Antwort:

Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass die Klage abgewiesen wird. Sollte die Klage dennoch Erfolg haben, muss abgewartet werden, in welchen Punkten der Landkreis Uckermark konkret zur Vornahme von Änderungen im Rahmen seiner Zuschussgewährung nach § 16 Abs. 2 KitaG verpflichtet wird.

Frage 4

Wie beurteilen Sie den Umstand, dass die nichtkommunalen Träger das Risiko einer Klage nicht eingehen können, schon weil sie finanziell durch die Kürzungen entscheidend geschwächt sind, während eine Kommune mit öffentlichen Mitteln risikolos klagen kann?

Antwort

Eine entscheidende finanzielle Schwächung der freien Träger kann ich nicht erkennen. Entsprechend eines Kreistagsbeschlusses (Drucksache 65/2012) besteht für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft die Möglichkeit, den Zuschuss zu erhöhen, wenn diese mit dem pauschalen Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG die Kosten für das notwendige pädagogische Personal nicht auskömmlich finanzieren können.

Frage 5

Wie beurteilen Sie das Vorgehen der Kommunen, die Kürzungen der kreislichen Zuschüsse in eigenen Kitas aus dem Gemeindehaushalt ohne weiteres auszugleichen, während sie diese Kompensation den nichtkommunalen Trägern gleichzeitig, so Berichte, vorenthalten?

Antwort

Wenn Träger von Kindertageseinrichtungen trotz sparsamer Betriebsführung und Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Einrichtung nicht in der Lage sind, die Einrichtung zu führen, soll die Gemeinde den Zuschuss erhöhen. Diese Regelung in § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG kompensiert insbesondere Einnahmeausfälle oder ähnliche Belastungen, die ein Einrichtungsträger nicht beeinflussen kann. Ich gehe davon aus, dass die Gemeinden mit derartigen Anträgen sorgfältig umgehen und ihre Entscheidungen im Rahmen ihnen obliegenden Möglichkeiten treffen.

Frage 6

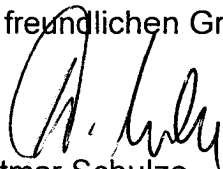
Halten Sie es für angemessen, dass Kommunen aufgrund der Verflechtungen der kommunalen Haushalte mit dem Kreishaushalt qua Kreisumlage von möglichen Erhöhungen der Kreisumlage entlastet werden, indem der Landkreis den nicht kommunalen Trägern Belastungen zumutet, mit denen sie den Kreishaushalt entlasten?

Antwort

Der Landkreis Uckermark hat den Trägern von Kindertageseinrichtungen nach § 16 Abs. 2 KitaG einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG erforderlich ist, zu gewähren. Dass sich daraus finanzielle Auswirkungen für

den Kreishaushalt und mittelbar für die Kreisumlage ergeben, ist eine Selbstverständlichkeit. Dies gilt übrigens nicht nur bei einer Absenkung der Bemessungsgröße respektive einer Kürzung der pauschalen Zuschussgewährung, sondern auch für künftige Erhöhungen der Bemessungsgröße und damit einhergehenden Zuschusserhöhungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Schulze